

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nummer: S1 1 K 013165 13 Krž

Datum der Urteilsverkündung: 01. Juli 2013

**Vor der Appellationskammer bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Dragomir Vukoje, dem
Berichterstatter Richter Hilmo Vučinić, dem Richter Senadin Begtašević, im Fall**

Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina

gegen

den Angeklagten Radoslav Knežević

Zweitinstanzliches Urteil

Sarajevo, 01. Juli 2013

In Namen von Bosnien und Herzegowina!

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, die Appellationsabteilung der Abteilung I für Kriegsverbrechen, in der Kammer bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Dragomir Vukoje und den Richtern Hilmo Vučinić und Senadin Begtašević als Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberaterin Dženana Deljković Blagojević als Protokollführerin, verkündete öffentlich am 01. Juli 2013 im Strafverfahren gegen den Angeklagten Radoslav Knežević wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Abs. 1 lit. h) in Verbindung mit den Buchstaben a), e), h), und d), die alle in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 und Artikel 180 Abs. 2 und Artikel 29 und Artikel 31 StGB BiH, entschieden auf die Rechtsmittel hin, die jeweils von der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina und des Verteidigers des Angeklagten Radoslav Knežević, Rechtsanwalt Milan Vujin, und des Angeklagten Radoslav Knežević (persönlich) alle gegen das Urteil des Gerichts BiH Nr.: S1 1 K 003365 09 Krl von 28. Juni 2012 eingelegt wurden, nach der Sitzung der Appellationskammer gemäß Artikel 304 der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina (StPO BiH) unter Anwesenheit der Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Slavica Terzić, des Angeklagten und seines Verteidigers, folgendes:

Urteil

Die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft von BiH und des Angeklagten Radoslav Knežević gegen das Urteil des Gericht BiH Nr. S1 1 K 003365 09 Krl vom 28. Juni 2012 wird hiermit **als unbegründet zurückgewiesen**.

Die Appellationsrüge des Verteidigers von Radoslav Knežević, Rechtsanwalt Milan Vujin, wird teilweise aufrechterhalten und damit wird das erstinstanzliche Urteil des Gerichts Nr. S1 1 K 003365 09 Krl vom 28. Juni 2012 bezogen auf die Sanktionsentscheidung **(ab)geändert**, in der Form, dass für den Angeklagten Radoslav Knežević, der wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe h) in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH im erstinstanzlichen Urteil von dem Gericht BiH Nr.: S1 1 K 003365 09 Krl vom 28. Juni 2012 für schuldig befunden worden ist, die langfristige Freiheitsstrafe von 23 (dreißig) Jahren festgesetzt wurde, (...), und er wird unter Anwendung von Artikel 55 Abs. 1 StGB BiH und unter Anwendung des Artikels 53 Absatz 2 Buchstabe a) StGB BiH

zu 23 (dreißig) Jahren langfristiger Gesamtstrafe verurteilt:

Gemäß Artikel 56 Absatz 1 StGB BiH wird dem Angeklagten in der verhängten Strafe die in Untersuchungshaft verbrachte Zeit vom 11.04.1994 bis zum 04.10.1994 und vom 17.11.2005 und die folgenden Jahre angerechnet.

In den restlichen Abschnitten bleibt das erstinstanzliche Urteil unverändert.

Begründung

I. Gang des Verfahrens

1. ...

II. Beschwerde

A. Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft

4. In Bezug auf den Angeklagten Knežević hat die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil die Appellationsrüge wegen fehlerhafter Tatsachenfeststellungen gemäß Artikel 299 Abs. 1 StPO BiH im Hinblick auf die Existenz einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung eingelegt, wie das in der Anklageschrift beschrieben wurde, und im Hinblick auf die Rolle des Angeklagten bei der Umsetzung dieses Plans und weil dies im Sinne von Artikel 298 lit. d) StPO BiH¹ zur falschen Anwendung des materiellen Rechts führte.

5. Die Staatsanwaltschaft hat auch Sanktionsentscheidungen in Bezug auf den Angeklagten Radoslav Knežević angegriffen. Die Staatsanwaltschaft schlägt vor, dass die Appellationskammer das angefochtene Urteil in der Weise abändert, dass der Angeklagte, wie das in der Anklageschrift beschrieben ist, für schuldig befunden wird, wissentlicher und willentlicher² Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung gewesen zu sein, und dass er zu einer langfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, oder dass die Beschwerde in Bezug auf die verurteilenden Teile hinsichtlich des Angeklagten Knežević akzeptiert wird und dass gegen ihn eine langfristige Freiheitsstrafe von längerer Dauer verhängt wird.

B. Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten

6. Gegen dieses Urteil hat auch der Rechtsanwalt des Angeklagten Radoslav Knežević, Milan Vujin, wegen wesentlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 StPO BiH und wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch nach Artikel 298 StPO BiH und wegen fehlerhafter und unvollständiger Tatsachenfeststellung nach Artikel 299 StPO BiH und wegen der Sanktionsentscheidung nach Artikel 300 StPO Appellationsrüge eingelegt.

7. Der Verteidiger schlug vor, dass die Appellationskammer das angefochtene Urteil aufhebt und die Anklage gegen den Angeklagten Knežević vollständig ablehnt, oder dass es das Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung vor der Appellationskammer anordnet, danach sollte ein Freispruch in Bezug auf den Angeklagten Knežević verkündet werden, oder dass die Sanktionsentscheidung geändert wird und dem Angeklagten eine angemessene Strafe wegen der Straftat, für die er für schuldig gesprochen wird, auferlegt wird, und dass als auferlegte Strafe eine Freiheitsstrafe (...) ³ und eine angemessene Gesamtstrafe verhängt wird.

C. Zum Appellationsvorbringen des Angeklagten Radoslav Knežević

8. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Knežević persönlich Appellationsrüge wegen eines wesentlichen Verstoßes gegen das Strafverfahren nach Artikel 297 StPO BiH ein und wegen fehlerhafter und unvollständiger Tatsachenfeststellungen nach Artikel 299 StPO BiH.

¹ Anmerkung des Übersetzers: Gemäß Art. 298 StPO BiH kann eine Appellationsrüge wegen der Verletzung des anwendbaren materiellen Strafrechts eingelegt werden. Art. 298 lit. d) StPO BiH regelt den Fall, dass auf den Sachverhalt das falsche materielle Recht angewandt wurde bzw. dass aufgrund fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung am Ende die Verurteilung auf der Anwendung einer falschen Rechtsnorm beruht.

² Anmerkung des Übersetzers: Im Original steht der Begriff „svjesnog i vojnog učesnika“, was korrekt übersetzt der wissentliche und kriegsrische Teilnehmer bedeutet. Der Übersetzer geht davon aus, dass bei „vojnog“ ein Schreibfehler geschehen ist und dass es eigentlich „voljnog“, willentlich, heißen muss.

³ Anmerkung des Übersetzers: An dieser Stelle bezieht sich das Urteil auf frühere Verurteilungen des Angeklagten aus Banja Luka. Der Angeklagte wurde dort für andere Kriegsverbrechen zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. unten Rn. 271).

9. Der Angeklagte Knežević schlug vor, dass die Appellationskammer diese Appellationsrüge vollständig als begründet akzeptiert und das Urteil aufhebt und eine Neuverhandlung anordnet, oder dass das Urteil in der Weise abgeändert wird, dass der Angeklagte von den Vorwürfen freigesprochen wird.

III. Entgegnungen auf die Appellationsrügen

...

A. Verfahrenstrennung

13. Nachdem alle Parteien des Verfahrens und der Verteidiger am 7. Juni gehört worden waren, hat die Kammer nach Artikel 26 StPO BiH einen Beschluss über die Abtrennung des Verfahrens gegen den Angeklagten Knežević von jenem gegen die anderen Angeklagten erlassen, und in Bezug auf den Angeklagten Zečević traf die Kammer die Entscheidung über die Abtrennung des Verfahrens, nachdem die Staatsanwaltschaft am 01. Juli 2013 im Anschluss an die Sitzung die Appellationskammer darüber informiert hat, dass ein plea agreement mit dem Angeklagten Zečević abgeschlossen worden ist.

14. Die Kammer hat eine Entscheidung über die Abtrennung des Verfahrens in Bezug auf diese beiden Angeklagten erlassen, weil die Angeklagten Knežević und Zečević ein plea agreement mit der Staatsanwaltschaft abgeschlossen haben und es zunächst notwendig ist, die rechtliche Möglichkeit des Abschlusses eines plea agreements in diesem Stadium zu prüfen und eventuell diese Vereinbarungen zu prüfen. Die Kammer ist der Ansicht, dass diese Umstände wichtige Gründe für eine Abtrennung des Verfahrens darstellen.

15. ... [Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen für die Abtrennung des Verfahrens.]

B. Möglichkeit des Abschlusses der Vereinbarung im Appellationsverfahren

16. ...

17. Der Artikel 231 Absatz 1 StPO BiH sieht vor, dass der Angeklagte und sein Verteidiger mit der Staatsanwaltschaft über die Bedingungen eines Geständnisses zur Straftat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, bis zum Abschluss der Hauptverhandlung oder des Appellationsverfahrens verhandeln können. Die Kammer ist der Auffassung, dass mit dieser Bestimmung der späteste Zeitpunkt festgelegt worden ist, bis zu dem ein plea agreement unter Berücksichtigung der Strafverfahrensphase abgeschlossen werden kann. Daher ist der Abschluss der Hauptverhandlung der späteste Zeitpunkt, bis wann ein Geständnis vor dem erstinstanzlichen Gericht abgeschlossen werden kann, und in der Appellationsphase ist der späteste Zeitpunkt (der Vereinbarung) der Abschluss der Verhandlung vor der Appellationskammer.

18. ... [Rechtsausführungen zu den Rechtsgrundlagen für ein plea agreement und zu den möglichen Zeitpunkten, wann ein plea agreement abgeschlossen werden kann.]

...

24. Daher ließ das Gericht die Möglichkeit zu, dass die Parteien ein plea agreement in der aktuellen Phase des Verfahrens abschließen, nachdem das erstinstanzliche Urteil verkündet worden ist und bevor über die Appellationsrügen entschieden wird.

...

26. Bevor die vorgelegte Vereinbarung über das plea agreement zwischen der Staatsanwaltschaft BiH und dem Angeklagten Knežević und seinem Verteidiger geprüft werden konnte, teilte die Staatsanwaltschaft

der Appellationskammer in der mündlichen Verhandlung am 01. Juli 2013 mit, dass die Staatsanwaltschaft vom Agreement zurücktritt, und im Anschluss der Sitzung trugen die Partei und der Verteidiger von Knežević mündlich die Argumente für die eingelegten Appellationsrügen vor.

27. Nachdem das angefochtene Urteil im Rahmen der Appellationsrüge geprüft worden war, hat die Kammer gemäß Artikel 306 StPO BiH aus folgenden Gründen, wie im operativen Teil des Urteils (dargelegt), eine Entscheidung getroffen:

IV. Allgemeine Überlegungen

....

V. Wesentliche Verstöße gegen die Strafprozessordnung

31. Wesentliche Verstöße gegen Bestimmungen des Strafverfahrens werden als Beschwerdegrund in dem Artikel 297 StPO BiH festgelegt und sie sind von a) bis k) des Absatzes 1 dieses Artikels aufgelistet.

A. Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Knežević

1. Appellationsgrund nach Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe h), dass das Gericht den Gegenstand der Anklage nicht aufgeklärt hat

35. Der Verteidiger des Angeklagten rügt, dass sein Mandant, der Angeklagte Knežević, im operativen Teil des Urteils unter dem Punkt „I.“ nicht wegen Handlungen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, [Artikel 172] Absatz 1 Buchstaben a), d), e) und k) freigesprochen wurde, obwohl er nur nach Buchstabe h) verurteilt wurde, und das stehe im Widerspruch zur Entscheidung der Kammer, durch die die Angeklagten Čivčić und Topola von allen Handlungen freigesprochen wurden.⁴

36. ... [Es folgt eine Wiedergabe des Vortrags des Verteidigers zu dem Vorwurf, dass sein Mandant nicht nur einfach nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) StGB BiH hätte verurteilt, sondern von den weiteren genannten Modalitäten der Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit hätte freigesprochen werden müssen.]

...

39. Die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts war richtig, da die Anklage der Staatsanwaltschaft eine tatsächliche Darstellung enthält, die als Straftat bezeichnet wurde (Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Verfolgung), die durch mehrere verschiedene Handlungen durchgeführt wurde, die wiederum keine gesonderten Straftaten darstellen. Diese Ausführungshandlungen (Mord, Zwangsumsiedlung der Bevölkerung, Inhaftierung, Raub, andere unmenschliche Handlungen) sind keine eigenständigen

⁴ Anmerkung des Übersetzers: Zum Vortrag des Verteidigers ist ergänzend bzw. richtigstellend zu erwähnen, dass die erste Instanz bezüglich des Angeklagten Knežević festgestellt hat, dass er die Tathandlungen der „zwangsweisen Überführung“, der „rechtswidrigen Inhaftierung“ und der „anderen unmenschlichen Behandlungen“ nicht begangen hat. Zum einen lagen die objektiven Voraussetzungen der Taten nicht vor. Hinsichtlich der „zwangsweisen Überführung“ scheiterte die objektive Zurechnung am Wegfall des Vorwurfs eines Joint Criminal Enterprise. Hingegen ist der Vortrag falsch, wenn der Verteidiger behauptet, dass Knežević nicht auch mit gemordet hätte. Die Handlung des Mordes an den Opfern in Korićanske Stijene wurde ihm als Mittäter zugerechnet, auch wenn Knežević nicht selbst geschossen, sondern nur die Opfer durch Bewachung an der Flucht gehindert hat. Der Verteidiger will über die bloße Urteilsbegründung hinaus Klarheit im Urteilstenor haben, dass sein Mandant diese Tathandlungen nicht begangen hat. Die Angeklagten Čivčić und Topola wurden – anders als der Angeklagte Knežević – vom Gesamtvorwurf der Verbrechen gegen die Menschlichkeit freigesprochen, weil ihre Anwesenheit am Tatort und ihre Mitwirkung bei dem Verbrechen nicht nachgewiesen werden konnte.

Anklagevorwürfe, weil es sich um ein Gesamtereignis handelt, das durch die tatsächliche Darstellung in der Anklageschrift beschrieben wurde.

40. ... [Es folgen Rechtsausführungen zum Verhältnis der Straftat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu den weiteren Tatmodalitäten der Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und warum diese weiteren Modalitäten der Tatbegehung im operativen Teil des Urteils nicht mehr erwähnt wurden und warum im Rahmen desselben Sachverhaltskomplexes keine gesonderten Freisprüche erfolgen.]

...

2. Appellationsgrund nach Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe k) StPO BiH, dass der operative Teil des Urteils in sich widersprüchlich ist oder der Begründung des Urteils widerspricht

45. Ferner hat die Verteidigung geltend gemacht, dass sich angeblich ein Widerspruch im operativen Teil des Urteils in der Tatsache widerspiegelt, dass die Kammer den Angeklagten Knežević in einem Teil des Urteils wegen Verfolgung durch Mord und Raub für schuldig befunden hat und dass es später in einem anderen operativen Teil des Urteils heißt, dass der Angeklagte die Straftat der Verfolgung durch Mord begangen hat.

46. Die Appellationskammer stellte fest, dass diese Appellationsrüge unbegründet ist. Aus dem operativen Teil des Urteils ergibt sich klar, dass das erstinstanzliche Verfahren gegen mehrere Personen eingeleitet wurde und dass allein der operative Teil des Urteils zwei kleinere Teile umfasst, die für alle Angeklagten gemeinsam gelten, und dass der größte Teil des operativen Teils des Urteils einzelne Tatbestände umfasst, die sich auf die Handlungen nur einiger Angeklagte beziehen, einschließlich die Tatausführung des Angeklagten Knežević. Aus dem operativen Teil des Urteils ergibt sich ausdrücklich, dass der Angeklagte Knežević schuldig ist, weil er die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe h) StGB BiH im Wege der Verfolgung durch Ermordung aus diskriminierendem Grund begangen hat. Dabei wird in dem operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils in klarer Weise die Teilnahme an der Verfolgung, die durch Morde begangen wurde, durch den Angeklagten Knežević beschrieben. Gleichzeitig (jedoch) wurde nicht im operativen Teil (des Urteils) seine Teilnahme an der Verfolgung durch Raub beschrieben, weil nur Marinko Ljepoja im operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils für die Handlung der Verfolgung durch Mord und durch Raub für schuldig befunden worden ist.

47. ...

48. In dem zweiten Teil der Appellationsrüge machte der Verteidiger geltend, dass der operative Teil des Urteils der Begründung widerspricht, weil im operativen Teil des Urteils angegeben wurde, dass der Angeklagte Knežević entscheidend zur Ermordung von etwa 200 Zivilisten beigetragen hat, aber es nicht klar ist, wie das Gericht dies feststellen konnte. Als Beispiel hat er genannt, dass die erstinstanzliche Kammer die Kapazität der zwei Busse nicht feststellen konnte, aus denen die Personen rausgenommen und ermordet wurden, und dass in diesem Sinne im Urteil valide Gründe fehlen, aus denen diese Tatsache festgestellt werden konnte.

49 ... [Die Kammer rekapituliert die Feststellungen der ersten Instanz zur Opferzahl und die Begründung und entscheidet sich dafür, dass diese Feststellungen für sie akzeptabel sind.]

52. Daher schließt sich die Kammer der Feststellung an, dass es sich bei der Schätzung der Zahl der Getöteten nur auf die Beweise verlassen kann, die annähernde Ergebnisse liefern, und dass in diesem Fall

dieser Standard erfüllt ist, weil aus den vorgelegten Beweisen festgestellt werden konnte, dass die Behauptung der Staatsanwaltschaft aus der Anklageschrift, die sich auf die Zahl der Opfer bezieht, nachgewiesen wurde.

53. Der Einwand der Verteidigung, dass ein Widerspruch bei der Feststellung der Zahl der Getöteten vorliegt und dass das Urteil dafür keine validen Gründe gibt, ist daher unbegründet.

3. Die Appellationsrüge gemäß Artikel 297 Absatz 1 lit. k) StPO BiH, dass das Urteil keine Gründe über die entscheidenden Tatsachen enthält, dass der Angeklagte wusste, dass seine Handlungen Teil eines ausgedehnten und systematischen Angriffs waren

54. Die Verteidigung wies darauf hin, dass die erstinstanzliche Kammer keine Gründe über die entscheidenden Tatsachen in Bezug auf das Wissen und das Bewusstsein des Angeklagten über einen ausgedehnten und systematischen Angriff und auf sein Wissen, dass seine Handlungen ein Teil dieses Angriffs waren, der in der Gemeinde Prijedor geschah, gibt. Die Verteidigung behauptet, dass die erstinstanzliche Kammer in Bezug auf den Vorsatz des Angeklagten keine Gründe dafür nennt, dass er bei der Eskorte des Konvois bewusst an dem Angriff teilgenommen hat und dass seine Handlungen ein Teil dieses Angriffs (Nexus) waren.

55. ... [Das Gericht prüft das erstinstanzliche Urteil und findet eine klare Begründung für das Nexus-Element der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dafür, dass der Angeklagte davon wusste, dass seine Taten Teil des Angriffs waren.]

...

57. Es konnte daher ohne Zweifel aus allen diesen Umständen festgestellt werden, dass allen Mitgliedern des Interventionszugs bekannt war, dass ein Angriff auf die Bevölkerung in der Gemeinde Prijedor durchgeführt wurde, und es war nicht notwendig, der Vorsatz jedes einzelnen Mitglieds festzustellen, um sein Bewusstsein und seinen Willen zu beweisen, dass er an diesem Angriff teilnimmt. Der Angeklagte war zweifellos ein Mitglied des Interventionszugs. Der Angriff auf die Gemeinde Prijedor und ihre Bewohner der bosnischen und kroatischen Nationalität fand zweifellos im Mai 1992 statt und der Konvoi war ein Teil einer umfassenden Kampagne der Verfolgung der nichtserbischen Bevölkerung auf dem Gebiet der Gemeinde Prijedor.

58. ...

4. Zur Appellationsrüge, dass die Kammer Zeugenaussagen nicht gewürdigt hat

59. Der Verteidiger machte in der Appellationsrüge geltend, dass die Kammer die Aussage der Zeugen Rajko Basrak, Ivanka Marković, Goran Marković und Darko Zgonjanina nicht im Sinne von Artikel 281 Absatz 2 StPO BiH gewürdigt hat und dass es auf diese Weise zu einem Verstoß gegen die Strafprozessordnung nach Artikel 297 Absatz 2 StPO BiH gekommen ist.

60. Die Appellationskammer stellt fest, dass die Aussagen der genannten Zeugen ordnungsgemäß von der erstinstanzlichen Kammer gewürdigt und mit anderen vorgelegten Beweisen in Verbindung gebracht worden sind. Die erstinstanzliche Kammer hat (gerade) auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 281 Absatz 2 StPO BiH zu den Aussagen dieser Zeugen einzeln als auch in Verbindung mit anderen Beweisen festgestellt, dass ihre Aussagen über das Alibi des Angeklagten Knežević nicht angenommen werden. Dabei hat (die Kammer) für ihre Ansicht detaillierte Argumente vorgebracht. Daher stellt die Appellationskammer fest, dass diese Behauptung unbegründet ist. Der Verteidiger dachte, dass durch

diesen Verstoß gleichzeitig die Richtigkeit der festgestellten Tatsachen beeinflusst wurde. Diese Appellationsbehauptung wird detailliert bei der Appellationsrüge geprüft, die sich auf die falsche und unvollständige Tatsachenfeststellung bezieht.

B. Appellationsrüge des Angeklagten

61. Der Angeklagte Knežević hat in seiner Appellationsrüge geltend gemacht, dass im Laufe des Verfahrens das Prinzip der Gleichbehandlung⁵ im Verfahren nicht gewährleistet worden ist, weil der Verteidigung der Zugriff auf bestimmte Beweise und die Ladung von bestimmten Zeugen nicht ermöglicht wurde, und dass dies zu einem wesentlichen Verstoß gegen die Strafprozessordnung geführt hat.

62. Der Angeklagte hat angegeben, dass die Staatsanwaltschaft der Verteidigung die Beweise bezogen auf die Verfahren, die vor dem ICTY im Zusammenhang mit diesem Ereignis durchgeführt worden sind und die ihnen zugänglich waren, nicht offen gelegt hat, und vor allem die Aussagen von Darko Mrđa, die er vor der Staatsanwaltschaft des ICTY abgegeben hat. Der Angeklagte sagte auch aus, dass der Verteidigung nie das Urteil des ICTY im Fall Prosecutor v. Mrđa zur Verfügung gestellt worden ist.

63. ...

64. Der Angeklagte hat in der Appellationsrüge angegeben, dass er (im Hinblick) auf die Umstände seines Alibis mehrere Zeugen vorgeschlagen hat, aber dass das Gericht nur drei akzeptiert und es ihnen am Ende keinen Glauben geschenkt hat.

65. ... [Das Gericht stellt fest, dass der Vorwurf der fehlenden Beweisoffenlegung nicht greift. Die Anklagebehörde hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sie die Aussage von Darko Mrđa gar nicht hatte. Das Urteil des ICTY gegen Darko Mrđa stand als im Internet veröffentlichtes öffentliches Dokument der Verteidigung jederzeit zur Verfügung.]

...

71. Im Hinblick auf das Genannte konnte die Kammer auf der Grundlage dieser Appellationsbehauptungen des Angeklagten nicht feststellen, dass das erstinstanzliche Gericht den Grundsatz der Gleichbehandlung im Verfahren und auch die Bestimmungen des Strafverfahrens verletzt hat, und (die Kammer) stellt fest, dass die Appellationsbehauptungen des Angeklagten unbegründet sind.

VI. Appellationsgrund nach Artikel 299 StPO: Falsche und unvollständige Tatsachenfeststellung

A. Standards zur Entscheidung nach der Beschwerde

...

B. Zur Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft

75. Die Staatsanwaltschaft hat Appellationsrüge in Bezug auf den Angeklagten Knežević wegen falscher Tatsachenfeststellung im Hinblick auf die Ablehnung der Behauptung der Staatsanwaltschaft eingelegt, dass eine gemeinsame kriminelle Unternehmung existierte, und im Hinblick auf die Rolle des Angeklagten als Mitglied dieser Unternehmung bei dem Geschehen, das Gegenstand dieses Verfahrens ist.

78. ...[Das Gericht rekapituliert Grundsätze des JCE.]

⁵ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist das Prozessprinzip der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung.

...

81. Im konkreten Fall hat die erstinstanzliche Kammer festgestellt, dass sich aus den vorgelegten Beweisen nicht ausschließen ließ, dass auf der Ebene der Führungskader der Station der öffentlichen Sicherheit Prijedor ein Plan zur Ermordung der Männer in Korićanske Stijene am entscheidenden Tag existierte und tätig war und dass es dafür Indizien gibt, aber keine harten Beweise. Aber Gegenstand des Verfahrens war nicht die individuelle Verantwortlichkeit der Führungskader der Station der öffentlichen Sicherheit, sondern die der Mitglieder des Interventionszugs, die in der Anklageschrift als wissende Ausführende dieses bereits fertigen Plans beschrieben wurden.

82. ...

84. Das erstinstanzliche Gericht sah es als nicht erwiesen an, dass der Angeklagte Knežević an der Ausführung der Tat als Mitglied des JCE teilgenommen hat, sondern nur als Mittäter, ohne dessen Mitwirkung die Begehung dieser Morde als eine der „Phasen der Verfolgung“ nicht verwirklicht werden konnte. Obwohl die Staatsanwaltschaft in ihrer Appellationsrüge geltend gemacht hat, dass die erstinstanzliche Kammer die Zeugenaussagen falsch gewürdigt hat, die gesagt haben, dass der Angeklagte wusste, was während der Fahrt des Konvois passieren würde, ist diese Kammer, nachdem die Aussagen von Zeugen analysiert wurden, die in der Rüge der Staatsanwaltschaft vorgebracht wurden, immer noch der Auffassung, dass es sich um Beweise handelt, die keine spezielle Absicht dieses Angeklagten nachweisen können, dass er bei der Teilnahme am Verbrechen den Willen und die Absicht hatte, zur Umsetzung des genannten Plans „des obersten Konstruktors des Plans“ beizutragen, (in Abgrenzung zur) allgemeinen Absicht, an der Tötung bei Korićanske Stijene teilzunehmen. Und gerade diese spezielle Absicht jedes einzelnen Mittäters sollte bewiesen werden, um zu sehen, dass sie mehr als die Umsetzenden der kriminellen Maschinerie waren, wie das in der Anklageschrift dargelegt wurde.

85. Daher ist die Schlussfolgerung in dem angefochtenen Urteil richtig, dass ein bestimmtes Bewusstsein und die Absicht bzw. das Wissen des Angeklagten nicht nachgewiesen wurden, dass er gerade diesen Plan unterstützt hat, um ihn als Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu betrachten. Die Appellationskammer schließt sich dieser Schlussfolgerung an und stellte fest, dass sie durch die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft nicht in Frage gestellt wird.

C. Appellationsrüge des Verteidigers und des Angeklagten Knežević

...

1. Appellationsrüge mit der die anerkannt festgestellten Tatsachen hinsichtlich der Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs angegriffen werden

...

2. Appellationsrüge hinsichtlich der Richtigkeit der Tatsachenfeststellung über die Beteiligung des Angeklagten an der Begleitung des Konvois am 21. August 1992

...

VII. Verstoß gegen Strafgesetzbuch

1. Appellationsrüge wegen Verstoßes gegen den ne-bis-in-idem-Grundsatz

171. Der Verteidiger hat in der Appellationsrüge geltend gemacht, dass der Angeklagte Knežević in diesem Fall bereits wegen Kriegsverbrechen nach Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ zu 10 (Zehn) Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Der Verteidiger argumentierte, dass durch dieses Urteil die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung verletzt werden, die den Grundsatz ne bis in idem vorschreiben.

172. Nachdem die Urteile (...) geprüft wurden, auf die der Verteidiger hingewiesen hat und aus denen sich ergibt, dass der Angeklagte Knežević durch diese Urteile für schuldig befunden wurde, in der Zeit vom 29. März bis 31. März 1994 in Prijedor als Mittäter zusammen mit Drago Radaković und Draško Krndija drei Personen getötet zu haben, konnte festgestellt werden, dass die Taten aus den genannten Urteilen und die Taten aus diesem Verfahren weder tatsächlich noch zeitlich miteinander verbunden sind, und die Appellationsrüge des Verteidigers, dass der Angeklagte nochmal wegen derselben Tat bestraft wurde, konnte nicht als begründet akzeptiert werden.

2. Appellationsrüge in Bezug auf die rückwirkende Anwendung des Strafgesetzes

...

VIII. Appellationsgrund nach Artikel 300 StPO: Entscheidung über die Strafe

A. Standards für die Appellationsentscheidung

1. Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft

...

2. Appellationsrüge des Verteidigers des Angeklagten Knežević

197. Der Verteidiger des Angeklagten Knežević legte auch Appellationsrüge gegen die Entscheidung über die Strafe ein. In der Appellationsrüge hat er vorgebracht, dass das erstinstanzliche Gericht das Urteil im Gegensatz zur gesetzlichen Bestimmung über die Strafzumessung eines Verurteilten Artikel 55 StGB BiH nicht angewendet haben. ...

[Der Angeklagte war zuvor bereits in Banja Luka wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden und verbüßt momentan deswegen eine Freiheitsstrafe. Nach Artikel 55 StGB BiH hätte diese verhängte, aber noch nicht vollständig verbüßte Freiheitsstrafe im Rahmen der Bildung einer Gesamtstrafe berücksichtigt werden müssen. Das erstinstanzliche Gericht hat die Bildung einer Gesamtstrafe versäumt.]

198. Wenn es um Einwand des Verteidigers in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes über die Strafzumessung geht, fand die Appellationskammer, dass (der Einwand) begründet ist. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich nicht, dass die Bestimmung des Artikels 55 Absatz 1 StGB BiH überhaupt angewendet wurde, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.

Protokollführern:

Kammervorsitzender Richter

Dženana Deljković Blagojević

Dragomir Vukoje

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil ist keine Berufung zulässig.